

101. 1. Der § 330 c StGB. verpflichtet nicht zu Leistungen, die zwar eine Annehmlichkeit für den Hilfsbedürftigen darstellen, aber mit einer wirksamen Hilfe nur in losem Zusammenhange stehen.

2. Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht (allgemein, nicht nur bei polizeilicher Aufforderung) nur dann, wenn ihr der Täter ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann.

3. Der § 24 Nr. 1 WD. über den Betrieb von Kraftfahr-  
unternehmen im Personenverkehr v. 13. Februar 1939 (RGBl. I  
S. 231) verbietet nicht grundsätzlich, anstehend Erkrankte zu be-  
fördern. Das Verbot gilt vielmehr nur für den Fall, daß das  
Mitnehmen des Erkrankten die Sicherheit und Ordnung des Be-  
triebes oder der Mitfahrenden gefährdet.

IV. S t r a f f e n a t. Urt. v. 14. Januar 1944 g. N. 4 D 409/43.

I. Landgericht Glogau.

Aus den G r ü n d e n :

Ende April 1943 erkrankte das zwei Wochen alte Kind des  
Gewerbeoberlehrers E. in S. an Masendiphtherie. Die Vertre-  
terin der Kinderärztin Dr. v. G., Frau Dr. M., die das Kind  
behandelte, ordnete am 30. April 1942 an, es sofort in die Kinder-  
klinik in B. zu überführen. Der Versuch, zur Beförderung des Kin-  
des nach dem Bahnhof einen Krankentwagen zu bekommen, war  
vergeblich; zwei Kraftdroschkenbesitzer waren fernmündlich nicht zu  
erreichen. E. rief schließlich vom Sprechzimmer der Ärztin aus  
bei dem Angeklagten an und bat den, der sich am Fernsprecher  
meldete (ob es der Angeklagte war, ist nicht ersichtlich), sofort ein  
schwerkrankes Kind mit dem Kraftwagen nach dem Bahnhofs zu  
fahren. Er wurde jedoch abschlägig beschieden. „Gleich im An-  
schluß hieran“, so stellt das LG. weiter fest, „sprach Frau Dr. M.  
mit dem Angeklagten. Der Angeklagte erwiderte ihr, er fahre ja  
auch sonst nicht für Frau Dr. v. G.; die anderen bekämen ihre  
entsprechenden Benzinscheine. Auf die weitere Anfrage der Ärztin,  
wieviel Benzin er für die Fahrt benötige, entgegnete der An-  
geklagte: Einen Liter; Frau Dr. M. erbot sich hierauf, ihm diese  
Menge zu besorgen. Als später, nachdem das Gespräch inzwischen  
auf kurze Zeit unterbrochen worden war, Frau Dr. M. nochmals  
um Stellung des Wagens bat, meldete sich die Wirtschaftlerin des  
Angeklagten und teilte mit, der Angeklagte sei auf seinem Fahr-  
rade weggefahren. E. begab sich hierauf zu Fuß mit dem Kinde  
zum Bahnhof, erreichte aber den Zug, den er hatte benützen  
wollen, nicht mehr.“

Das LG. hat den Angeklagten wegen Verweigerung der  
Hilfeleistung nach dem § 330 c StGB. verurteilt.

Seine Revision hat Erfolg.

## I. Zum äußeren Tatbestande.

1. Die Annahme des LG., die Erkrankung des Kindes stelle einen Fall „gemeiner Not“ dar, ist rechtsirrig; es fehlte hierzu an einer Notlage, die die Allgemeinheit betraf. Dagegen könnte möglicherweise ein „Unglücksfall“ i. S. des § 330 c StGB. vorliegen. Den Begriff des Unglücksfalles hat die Rechtsprechung dahin bestimmt, es handele sich dabei um ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen verursache und weiteren Schaden zu verursachen drohe. Nicht nötig ist, daß das Ereignis von außen her auf das verletzte Gut einwirkt. Auch die Fortentwicklung einer Krankheit kann unter Umständen in diesem Sinn einen „Unglücksfall“ darstellen, sofern sie eine plötzliche Wendung mit den beschriebenen Schadenwirkungen nimmt (RGSt. Bd. 75 S. 68 flg. und S. 160, 162 flg.). Ob der Fall hier so liegt, läßt sich nach den bisherigen Feststellungen von hier aus nicht abschließend beurteilen.

2. Eine Pflicht zur Hilfeleistung ist dann gegeben, wenn eine solche dem gesunden Volksempfinden entspricht. Wann das zutrifft, ist im wesentlichen eine Tatfrage, die nach allgemeinen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf die Auffassung des Täters zu entscheiden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Unterlassen der Hilfeleistung im Einzelfall üble Folgen gehabt hat oder nicht; denn der § 330 c StGB. will — allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen — in erster Linie die rücksichtslose Gesinnung des Täters treffen.

a) Zu Leistungen, die mit einer wirksamen Hilfe nur in losem Zusammenhange stehen, besteht im Rahmen des § 330 c StGB. regelmäßig keine Pflicht, auch dann nicht, wenn sie der Hilfsbedürftige oder ein anderer für ihn bean sprucht. Ob das auch im Falle polizeilicher Aufforderung zu gelten hat, kann hier auf sich beruhen. Das LG. hat den Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkte bisher nicht geprüft. Ob er erheblich ist, läßt sich den bisherigen Feststellungen nicht entnehmen. Es wird dabei möglicherweise von Bedeutung sein, ob es nach den besonderen Umständen zu einer wirksamen Hilfe geboten war, daß erst zwei Wochen alte Kind zu f a h r e n, oder ob das lediglich eine münchenswerte Unnehmlichkeit dargestellt hätte.

b) Eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht außerdem — allgemein, nicht nur in dem Beispiele der polizeilichen Aufforderung,

daß der § 330 c StGB. anführt, — nur dann, wenn ihr der Täter „ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten“ genügen kann (vgl. Ur. v. 3. November 1939 4 D 631/39 = DR. 1940 S. 154 Nr. 3). Sie entsteht also nicht, wenn eine solche Gefahr oder ein solcher Pflichtenwiderstreit gegeben ist, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Täter dieser Umstände nicht bewußt ist. Solchenfalls könnte höchstens ein sogenannter untauglicher Versuch in Frage kommen, der nicht strafbar ist (§§ 43 Abs. 2, 330 c StGB.).

aa) Unter „erheblicher eigener Gefahr“ ist eine erhebliche Bedrohung der Gesundheit oder des Vermögens des Täters zu verstehen.

In der zuletzt angegebenen Beziehung kämen hier wohl nur die — wohl nicht beträchtlichen — Kosten einer „Desinfektion“ des Wagens und der damit verknüpfte Verdienstaussfall in Betracht.

Was die Bedrohung der Gesundheit anbelangt, so ist es nach den bisherigen Feststellungen nicht auszuschließen, daß die Möglichkeit, durch das Kind angesteckt zu werden, für den Beschwerdeführer eine erhebliche Gefahr für dessen Gesundheit gebildet hätte.

Nach diesen Richtungen hat das LG. den Sachverhalt bisher nicht geprüft.

bb) Daß der Beschwerdeführer die Hilfe nicht ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten hätte leisten können, ist nicht zu erkennen. Die Revision meint, der § 24 Nr. 1 Wd. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr v. 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) habe es verboten, das Kind zu befördern. Diese Vorschrift bestimmt u. a.: „Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, dürfen nicht befördert werden; das gilt insbesondere für . . . Personen . . . mit ansteckenden Krankheiten.“ Hierzu ist folgendes zu sagen.

Der § 24 a. a. D. kommt für den vorliegenden Fall nach den bisherigen Feststellungen nicht in Betracht. Er verbietet nicht grundsätzlich, ansteckend Erkrankte zu befördern, sondern nur für den Fall, daß dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Mitfahrenden gefährdet würde. Eine Gefährdung des Betriebes — etwa durch ein zeitweiliges Aussteigen des Wagens

aus dem Verkehr während der „Desinfektion“ — ist nach Lage der Sache bisher nicht ersichtlich. Da das Kind anscheinend nur mit seinem Vater, der die Ansteckungsgefahr kraft seiner Fürsorgepflicht ohnehin auf sich nehmen mußte, die Droschke benutzen sollte, wäre bei dieser Fahrt die Teilnahme anderer Fahrgäste und deren Gefährdung nicht in Betracht gekommen. Einer Ansteckung späterer Fahrgäste, die übrigens keine „Mitfahrenden“ gewesen wären, hätte, wie anzunehmen sein dürfte, aber gegebenenfalls noch zu erörtern sein wird, durch „Desinfizieren“ des Wagens zuverlässig vorgebeugt werden können. Für die Frage, ob der Wagenführer selbst das Wagnis, an Gesundheit oder Vermögen gefährdet zu werden, auf sich nehmen mußte, sind ausschließlich die oben unter I 2 b) aa) erörterten Grundsätze maßgebend.

Es kann daher unerörtert bleiben, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Pflicht, eine Fahrt nach dem § 24 a. a. D. abzulehnen, als weniger „wichtig“ hinter einer Pflicht zurückzutreten hat, nach dem § 330 c StGB. Hilfe zu leisten.

#### II. Zum inneren Tatbestande.

Was die innere Tatseite anlangt, so ist in RGSt. Bd. 71 S. 200, 204, Bd. 75 S. 160 flg. ausgesprochen, daß nur ein vorzügliches Unterlassen der Hilfeleistung strafbar ist. Daher ist derjenige nicht strafbar, der nicht erkennt, daß ein Unglücksfall vorliegt oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Hilfeleistung bestehen (RGSt. Bd. 75 S. 160, 162, RGUrt. v. 10. September 1942 2 D 274/42 = DR. 1942 S. 1787 Nr. 15), insbesondere daß die unterlassene Maßnahme zur Hilfeleistung nötig ist (RGUrt. v. 24. Juni 1941 4 D 264/41 = SRR. 1941 Nr. 915). Bedingter Vorsatz genügt (RGSt. Bd. 71 S. 200, 204).

Ob das LG diese Grundsätze bei Annahme des inneren Tatbestandes beachtet hat, läßt sich mangels näherer Feststellungen dem Urteile nicht entnehmen. Nach den Urteilsgründen hat der Beschwerdeführer anscheinend nur gewußt, daß das Kind schwer erkrankt sei und daß er es zur Bahn fahren solle. Das würde für sich allein noch nicht ausreichen (vgl. im einzelnen die Darlegungen in RGSt. Bd. 75 S. 68).

Die erörterten Mängel nötigen dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben.